

Sustainability ist Chefsache - 2021 mehr denn je!



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen heute unseren Newsletter ESG und Recht „Sustainability ist Chefsache - 2021 mehr denn je!“ zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. André Depping
Andre.Depping@bblaw.com



Dr. Daniel Walden
Daniel.Walden@bblaw.com

REDAKTION (verantwortlich):

Dr. Daniel Walden
Rechtsanwalt

Sustainability ist Chefsache - 2021 mehr denn je!

In unserem [Newsletter von Februar 2020](#) hatten wir dargestellt, dass das neue Jahrzehnt im Scheinwerferlicht der Nachhaltigkeit stehen werde. Dann kam die Corona-Pandemie und es stellte sich die Frage: Stoppt das Virus auch die Nachhaltigkeit? In unserem [Newsletter von April 2020](#) gelangten wir zu der Einschätzung, dass vielleicht sogar das Gegenteil der Fall sein könnte, und benannten einige zentrale Argumente, die für eine ungebrochen fortbestehende Relevanz eines nachhaltigen Wirtschaftens sprachen. Gut ein Jahr später ist festzustellen: Unsere Prognose hat sich bestätigt. Zuletzt haben sich die Entwicklungen im Bereich ESG und Recht sogar geradezu überschlagen:

Seit Februar 2021 ist der Entwurf für ein deutsches Lieferkettengesetz (aka Sorgfaltspflichtengesetz) in aller Munde. Nach monatelangem Ringen hatte sich die Bundesregierung auf einen Kompromiss zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette geeinigt und am 3. März 2021 einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen. Hierüber berichteten wir im Februar und März in unseren Blog-Beiträgen [„Jetzt doch: Nationales Lieferkettengesetz kommt!“](#) und [„Lieferkettengesetz: RegE, FAQ und EU“](#). Diskutiert wird über den Gesetzesentwurf jedoch weiterhin heftig. Gleichzeitig nimmt das Gesetzgebungsverfahren seinen Lauf (zum aktuellen Stand [hier](#)): Am 22. April 2021 hat die erste Beratung im Bundestag stattgefunden; der Gesetzesentwurf wurde an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ob und in welcher Fassung das Gesetz tatsächlich bis zum Ende dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, ist jedoch weiterhin noch nicht sicher. Selbst wenn es nicht dazu käme, wäre das Thema nicht aus der Welt: Wie wir weiter unten erläutern, ist für Juni 2021 nämlich auch ein Regelungsvorschlag der EU-Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz zu erwarten. Früher oder später ist also mit einer mehr oder weniger weitgehenden Regulierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten der Unternehmen zu rechnen.

Das sind allerdings nicht die einzigen regulatorischen Maßnahmen, die zu erwarten sind. Zum einen hat die EU-Kommission Nachhaltigkeit mit dem Aktionsplan Sustainable Finance 2018 und vor allem mit dem European Green Deal Ende 2019 zu einem ihrer Kernthemen der nächsten Jahre gemacht. Im April 2021 hat US-Präsident Joe Biden auf dem Global Leaders Summit klar gemacht, dass sich auch die USA wieder stärker im Kampf gegen den Klimawandel engagieren wollen. Gleichzeitig konnte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vermelden, dass sich das Europäische Parlament und der Rat über das Europäische Klimagesetz geeinigt haben. Eines der Kernelemente des European Green Deal ist das Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Europäische Klimagesetz verpflichtet die EU zur Verwirklichung dieses Ziels sowie des Zwischenziels, die Netto-Treibhausgasemissionen

bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Zeitgleich hat die EU-Kommission ein neues Maßnahmenpaket für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgestellt. Darin geht es um die Fortentwicklung bzw. Konkretisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung, der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten und der EU-Taxonomie. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Blog-Beitrag zum „EU-Klimagesetz und zum EU-Maßnahmenpaket für ein nachhaltiges Finanzwesen“ von Ende April.

Nur wenige Tage später wiederum hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mitgeteilt, dass die Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2019 teilweise erfolgreich waren. In der wegweisenden Entscheidung vertritt das BVerfG die Auffassung, dass im deutschen Klimaschutzgesetz hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die aktuellen Vorschriften würden hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschieben. Die Treibhausgasemissionen müssten gemindert werden; das folge auch aus dem Grundgesetz. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe haben wir in unserem Blog-Beitrag „Verschärfung des Klimaschutzgesetzes nach BVerfG-Entscheidung“ zusammengefasst. Es wird deutlich, dass insoweit mit weiteren regulatorischen Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes zu rechnen ist. Erster Beleg dafür ist der von der Bundesregierung nach der BVerfG-Entscheidung in Rekordzeit vorgelegte Entwurf zur Änderung des deutschen Klimaschutzgesetzes (vgl. hierzu näher die Pressemitteilungen der Bundesregierung und des BMU sowie den Gesetzesentwurf). Darin ist vorgesehen, dass Deutschland bis zum Jahr 2030 mindestens 65 (bislang 55) Prozent weniger Treibhausgase ausstößt als im Jahr 1990. Klimaneutralität soll in Deutschland bereits bis 2045 (bislang 2050) erreicht werden. Welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele künftig getroffen werden, ist offen.

Unabhängig von den weiteren regulatorischen Maßnahmen drängt der Markt (d.h. insbesondere Kunden, Kapitalgeber, Vertragspartner...) die Unternehmen schon jetzt zunehmend zu mehr Nachhaltigkeit. Denn auch jenseits gesetzlicher Normierung setzt sich vermehrt die Erkenntnis durch, dass Nachhaltigkeit für ein langfristig erfolgreiches Wirtschaften essentiell ist.

Und genau hier liegt die wesentliche, oft aber noch unterschätzte Verbindung zu den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Unternehmensleitung. Auf den Punkt gebracht lautet die Botschaft: Vorstand bzw. Geschäftsführung sollten nicht erst das Entstehen verbindlicherer, detaillierter Compliance-Pflichten im Bereich Nachhaltigkeit abwarten. Vielmehr bieten schon die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Pflichten – einschließlich der Anforderungen der Business Judgement Rule – genügend Anlass für die Geschäftsleitung, sich angemessen mit den für das jeweilige Unternehmen

relevanten Nachhaltigkeitsaspekten zu befassen. Der Vorteil: Es werden dabei in der Regel nicht nur Kosten und Risiken sichtbar, sondern auch die individuellen Vorteile und Chancen für das jeweilige Unternehmen.

Im Einzelnen:

Gesellschaftsrechtliche Pflichten der Unternehmensleitung

Bekanntlich haben Vorstand bzw. Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Geschäftsmannes anzuwenden (§ 93 AktG, § 43 GmbHG). Diese Sorgfalt umfasst zunächst die Einhaltung der Gesetze (Legalitäts- bzw. Compliance-Pflicht). Das gilt natürlich auch für nachhaltigkeitsbezogene Gesetze. Jenseits dieser spezifischen gesetzlichen Vorgaben sind unternehmerische Entscheidungen auf Basis einer **angemessenen Informationsgrundlage** zu treffen. Nur dann können Geschäftsleiter den Schutz der *Business Judgement Rule* in Anspruch nehmen, die eine Pflichtwidrigkeit der Entscheidung ausschließt. Entscheidender Punkt dabei ist: Keine Norm bestimmt, dass Nachhaltigkeitsaspekte *nicht* Bestandteil dieser angemessenen Informationsgrundlage zu sein brauchen. Oder anders herum gewendet: Die Unternehmensleitung muss (auch) diejenigen Chancen und Risiken angemessen berücksichtigen, die sich für das jeweilige Unternehmen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben.

Verstärkt wird dieser Befund dadurch, dass die *Business Judgement Rule* des Weiteren ein **Handeln zum Wohl der Gesellschaft** voraussetzt. Das ist ausweislich der Gesetzesbegründung jedenfalls dann der Fall, wenn die Entscheidung der *langfristigen* Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens dient. Eine weitergehende Festlegung des Gesetzgebers auf den *Shareholder Value*-Ansatz war damit nicht verbunden. Nach wohl herrschender Meinung darf der Vorstand sowohl die Interessen der Aktionäre (*Shareholder*) als auch der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit (übrige *Stakeholder*) angemessen berücksichtigen. Der BGH hat bereits im Jahr 2001 zum Ausdruck gebracht, dass der Vorstand sich nicht der Einsicht verschließen dürfe, dass die Aktiengesellschaft für ein dauerhaft erfolgreiches Wirtschaften auf den Rückhalt *aller* Bezugsgruppen angewiesen sei. Zwischen einem rein altruistischen und einem langfristig egoistischen Verhalten, das auf eine für den Erfolg des Unternehmens wesentliche Umweltstabilisierung („good will-Verfestigung“) zielt, werde sich daher kaum je eine scharfe Unterscheidung treffen lassen. Das legt es nahe, dass der Vorstand auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen darf und ggf. muss.

Bestätigt wurde dies zuletzt auch durch das ARUG II, mit dem das Thema Nachhaltigkeit Einzug in die Vorstandsvergütung gehalten hat. Der Aufsichtsrat muss die Vergütungsstruktur des Vorstands nunmehr auf eine „nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ausrichten, § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG. Das heißt, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung künftig auch soziale und ökologische Aspekte in den Blick zu nehmen hat. Mit dieser jedenfalls abstrakt verordneten wirtschaftlichen Incentivierung nutzt der Gesetzgeber einen klassischen ökonomischen Steuerungsmechanismus zur verbesserten Erreichung sozialer und ökologischer Ziele.

Zusammengefasst kommt all das in der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex gut zum Ausdruck: Der Kodex verdeutlicht hiernach die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Und zur Relevanz von Nachhaltigkeit hat die Regierungskommission unlängst hinzugefügt: „Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg. Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.“ Doch stimmt die Prämisse der Regierungskommission?

Die ESG-Sicht des Marktes

Antwort hierauf gibt zum Beispiel Larry Fink, CEO von Blackrock. In seinen CEO-Briefen 2020 und 2021 benennt er den Klimawandel als bestimmenden Faktor für die langfristigen Aussichten von Unternehmen. Der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft werde die Geschäftsmodelle aller Unternehmen fundamental betreffen. Über das Thema Klimawandel hinaus äußert Larry Fink die Auffassung, dass Unternehmen keine langfristigen Gewinne erzielen können, ohne ihren Purpose zu erkennen und zu verfolgen und die Bedürfnisse eines breiten Spektrums von Stakeholdern zu berücksichtigen (vgl. dazu auch das „Statement to the Purpose of a Corporation“ vom US-amerikanischen Business Round Table aus dem Jahr 2019). Larry Fink fasst das in einem eindringlichen Appell an die Vorstände zusammen: „Je besser Ihr Unternehmen seinen Zweck erfüllt, indem es Werte für seine Kunden, Mitarbeiter und das Gemeinwesen schafft, desto eher werden Sie wettbewerbsfähig sein und dauerhaft Gewinne für Ihre Aktionäre erwirtschaften können.“

Doch könnte auch ein Larry Fink mit diesen Einschätzungen falsch liegen? Und wie verändert es den Shareholder Value-Ansatz, wenn ein immer größer werdender Anteil von Shareholdern gerade auch die Berücksichtigung von ESG-Aspekten fordert? Ein

Beispiel: Neben Blackrock wollen Hunderte (!) von Investoren mit über USD 54 Billionen (!) an Vermögenswerten sicherstellen, dass die von ihnen gehaltenen Unternehmen ihre Emissionen reduzieren, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und den Übergang zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher zu beschleunigen. Und das wollen diese Investoren natürlich nicht aus altruistischen Gründen. Es geht ihnen erklärtermaßen darum, ihre mit dem Klimawandel verbundenen Investitionsrisiken zu verringern und ihren Kunden nachhaltige Renditen zu sichern.

Wem das noch nicht reicht bzw. der Klimawandel insoweit als „Spezialfall“ erscheint, der sei auf die zehn Thesen des Arbeitskreises Integrated Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. für die Erweiterung der Finanzfunktion um die ESG-Dimension verwiesen: Der gesellschaftliche Wandel bedinge eine Erweiterung des unternehmerischen Zielsystems. ESG-Aspekte seien Determinanten für den Unternehmenswert und besäßen Relevanz für die Kapitalmärkte usw. Conclusio des Arbeitskreises: Finanzvorstände könnten ESG nicht mehr ignorieren, sondern seien sehr gut beraten, sich intensiv und proaktiv mit den diesbezüglichen Aspekten zu beschäftigen, um sie – bei erwiesener Wertrelevanz – in ihren Verantwortungsbereich aufzunehmen. Und schließlich betonen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die europäischen Aufsichtsbehörden, dass sich die von ihnen beaufsichtigten Unternehmen insbesondere auch mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinandersetzen müssen. Auch dort herrscht also die Erkenntnis vor, dass ESG-Faktoren und die damit verbundenen Chancen und Risiken den Wert von Unternehmen in vielfältiger Weise beeinflussen können.

Wohl nicht zuletzt deshalb haben zahlreiche Unternehmen auch ohne harte gesetzliche Verpflichtung damit begonnen, ihre individuellen Nachhaltigkeitsanforderungen gegenüber ihren Geschäftspartnern vertraglich festzuschreiben und durchzusetzen. Die Pflicht größerer Unternehmen zur nicht-finanziellen Berichterstattung und letztlich auch die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von Finanzunternehmen tragen zu dieser Entwicklung mittelbar bei. Auf diese Weise kommen zwangsläufig auch Unternehmen, die sich weder aus eigenem Antrieb noch als Regelungsadressat bestehender oder künftiger Gesetze mit Nachhaltigkeit befassen, früher oder später in Berührung mit dem Thema.

Angesichts der Wertrelevanz von ESG-Aspekten und einer zunehmenden ESG-Fokussierung von Kapitalgebern und Geschäftspartnern liegt es im Ergebnis deutlich auf der Hand, dass die Geschäftsleitung bei einem Handeln auf angemessener Informationsgrundlage zum Wohle der Gesellschaft Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen muss. Allerdings lässt sich trefflich darüber diskutieren, inwieweit sich diese Erkenntnis mittlerweile bereits durchgesetzt hat und umgesetzt wird. Jedenfalls die EU-Kommission scheint davon noch nicht auszugehen.

Die Vorhaben der EU-Kommission

In ihrem *European Green Deal* hat die EU-Kommission Ende 2019 u.a. ausgeführt, dass „*Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden [sollte], da sich zahlreiche Unternehmen noch immer zu stark auf kurzfristigen finanziellen Ertrag anstelle ihrer langfristigen Entwicklung und von Nachhaltigkeitsaspekten konzentrieren*“. Als Teil ihrer *Green-Deal-Initiative* erwägt die Kommission daher, für größere Unternehmen verbindliche menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten einzuführen (*mandatory human rights and environmental due diligence*, kurz: „mHREDD“). Hier schließt sich der Kreis zu dem eingangs erwähnten Entwurf für das deutsche Lieferkettengesetz. Ein konkreter Regelungsvorschlag der EU-Kommission für ein entsprechendes europäisches Lieferkettengesetz liegt noch nicht vor, wird aber für Juni 2021 erwartet. Angesichts aktueller Äußerungen des EU-Justizkommissars Didier Reynders zeichnet sich schon jetzt ab, dass dieser Regelungsvorschlag der EU-Kommission über den aktuellen Entwurf für das deutsche Lieferkettengesetz hinausgehen wird. Das gilt umso mehr angesichts der deutlichen Rückendeckung für das Vorhaben seitens des Europäischen Parlaments, das am 10. März 2021 mit großer Mehrheit Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen beschlossen hatte. Eine Zusammenfassung der Empfehlungen findet sich [hier](#).

Doch damit nicht genug. Die EU-Kommission hat sich auch näher mit der von ihr vermuteten Fokussierung der Unternehmen auf den kurzfristigen finanziellen Ertrag beschäftigt (sog. *short termism*). Die dazu in Auftrag gegebene „Studie über Pflichten von Direktoren und nachhaltige Unternehmensführung“ bestätigt die Vermutung des Auftraggebers und benennt hierfür sieben Treiber, darunter eine zu enge Auslegung der Pflichten der Unternehmensleitung sowie wachsenden Investorendruck im Sinne einer kurzfristigen Maximierung des *shareholder value*. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Marktpraktiken in Europa spielen die langfristige Ausrichtung der Unternehmensführung in den Pflichten, der Vergütung und der Haftung der Unternehmensführung keine relevante Rolle. Im Einzelnen hatten wir über diese Studie in unserem [Newsletter von August 2020](#) berichtet.

Es überrascht nicht, dass die Studie zum *short termism* vielfältiger Kritik ausgesetzt war und ist. Die vorangehende Einschätzung zur Rechtslage in Deutschland, die sich ändernde Sichtweise vieler Investoren sowie eine insgesamt zunehmende ESG-Fokussierung (vgl. dazu z.B. auch die aktuellen Leitlinien der *proxy advisors*) regen hier zumindest zum Nachdenken an. Gleichwohl beschäftigt sich die EU-Kommission mit Überlegungen, die gesellschaftsrechtlichen Pflichten der Unternehmensleitung um eine explizite Pflicht zur Berücksichtigung aller relevanten *Stakeholder*-Interessen zu ergänzen. Konkret könnten Unternehmensleiter hiernach künftig explizit verpflichtet sein,

die relevanten Stakeholder-Interessen ebenso wie die Nachhaltigkeitsrisiken, -auswirkungen und -chancen des Unternehmens zu definieren, in die Unternehmensstrategie zu integrieren, konkrete Umsetzungsziele zu definieren (etwa in Bezug auf Klimaziele in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen, Biodiversitätsziele etc.) und durch angemessene Prozesse für ihre Umsetzung zu sorgen.

Prof. John G. Ruggie, der „Vater“ der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, hat sich unlängst klar *gegen* die diesbezüglichen Überlegungen der EU-Kommission ausgesprochen – selbstredend aber natürlich für verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Sinne einer mHREDD auf Basis „seiner“ UN-Leitprinzipien. Primäre Ursache für das Phänomen des *short termism* seien nicht die gesellschaftsrechtlichen Pflichten der Geschäftsleitung, sondern entsprechende Investorenforderungen. Wenn, dann sollte der Gesetzgeber also die Investoren dazu motivieren, statt kurzfristigen mehr langfristige Investments anzustreben. Eine explizite gesellschaftsrechtliche Regelung zur Berücksichtigung von *Stakeholder*-Belangen im besten langfristigen Interesse des Unternehmens, wie sie in Section 172 UK Companies Act bereits existiert, würde da kaum etwas bringen. Zudem gebe es für eine entsprechende Änderung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten der Geschäftsleitung nicht annähernd die gleiche Unterstützung wie für die Einführung verbindlicher menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten. Eine Verbindung beider Vorhaben könnte daher beide Vorhaben gleichermaßen zu Fall bringen. Dabei würde eine vernünftig ausgestaltete, d.h. insbesondere mit Sanktionen für *non-compliance* versehene – Pflicht der Unternehmen zu einer fortlaufenden mHREDD auch eine entsprechende Pflicht der Geschäftsleitung und entsprechenden Überwachungstätigkeiten des Aufsichtsrats bewirken und damit ebenfalls das gewünschte Ziel bewirken.

Zusammenfassung und Ausblick

Auch ohne deutsche oder EU-weite Lieferkettengesetzgebung und ohne Ergänzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten besteht schon heute hinreichend Anlass für die Geschäftsleitung, sich angemessen mit den für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsaspekten zu befassen. Eine unzureichende Befassung kann daher zu erheblichen persönlichen Haftungsrisiken für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte führen.

Mit einem weiteren Tätigwerden des Gesetzgebers würden sich die bestehenden Befassungspflichten zu ganz konkreten, strukturierten Compliance-Pflichten verdichten. Der Unterschied liegt letztlich darin, dass die Unternehmen hierdurch einheitlich und unabhängig von ihren individuell definierten Eigeninteressen im Sinne eines *level*

playing field zu einer vermehrten Internalisierung von externen Kosten gezwungen würden, die bislang von den Stakeholdern getragen werden. Genau dies hat übrigens der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung in seinem Bericht „Shifting the Trillions: Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation“ vorgeschlagen mit dem Ziel, dass der Finanzmarkt Risiken und Kosten künftig realistisch einpreisen kann.

Diesen und seine weiteren Vorschläge begründet der Sustainable Finance-Beirat damit, dass Klimakrise, Digitalisierung und Globalisierung Treiber einer grundlegenden Transformation seien. Es seien daher signifikante Investitionen nötig, um Produktionsweisen, Lieferketten und Geschäftsmodelle zukunftssicher zu machen. Der

Finanzwirtschaft komme dabei eine Schlüsselrolle zu. Ausweislich ihrer neuen, auf dem Bericht des Sustainable Finance-Beirats beruhenden Sustainable Finance-Strategie möchte die Bundesregierung dementsprechend u.a. die europäische Sustainable Finance-Agenda voranbringen und im Kontext der künftigen Renewed Sustainable Finance Strategy der EU-Kommission auf eine Stärkung der Sustainable Corporate Governance und eine vermehrte Berücksichtigung sozialer Aspekte (soziale Taxonomie und europäisches Lieferkettengesetz) hinwirken. Besondere Bedeutung erlange die Verzahnung von Sustainable Finance-Maßnahmen mit den Anforderungen eines künftigen europäischen Sorgfaltspflichtengesetzes. Zudem möchte die Bundesregierung auf der europäischen Ebene darauf hinwirken, dass die Nachhaltigkeitsexpertise in den Leitungsgremien gestärkt wird (vgl. mit weiterführenden Links dazu am Ende unseres Blogs zur Entscheidung des BVerfG).

Es kann also jedenfalls nicht schaden, sich als Unternehmen sorgfältig auf die „Große Transformation“ vorzubereiten und möglichst auch die damit verbundenen Chancen zu erkennen und zu ergreifen. Im Gegenteil!

Dass das Thema Nachhaltigkeit auch im Mittelstand angekommen ist, belegt im Übrigen auch eine aktuelle Studie von Commerzbank/forsa zu den Chancen des Green Deal: Eine deutliche Mehrheit der 2.700 befragten Unternehmen sieht Nachhaltigkeit als notwendig für die Zukunftsfähigkeit und als Chance für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Ungeachtet der hohen Relevanz des Themas verfolgt jedoch nur ein gutes Drittel der Unternehmen bereits eine konkrete Nachhaltigkeitsstrategie, bei einem weiteren Drittel ist sie in Planung. Gerade auch die aktuelle Entscheidung des BVerfG verdeutlicht noch einmal, wie wichtig die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensstrategie ist. Die Strategieverantwortung liegt (auch) insoweit beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsführung. Damit schließt sich der Kreis zum Titel dieses Newsletters: Sustainability ist Chefsache!

Zur Newsletter Anmeldung
E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>